

# Ist Hilfe immer gleich Schutz?

Zur Funktion von Schutzkonzepten in den Hilfen  
zur Erziehung

**Vortrag**

**DGfPI e.V. - „Jubiläumsfachtagung:  
„Geschützt ... und dann?“**

**23. Mai 2019  
Würzburg**

**Prof. Dr. Reinhold Schone**

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Hüfferstraße 27  
D-48149 Münster

fon +49 (0)251.83- 65814  
fax +49 (0)251.83 65-722

schone@fh-muenster.de  
www.fh-muenster.de

# Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext
2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten
3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt
4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen
5. Fazit

# Gliederung

- 1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext**
2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten
3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt
4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen
5. Fazit



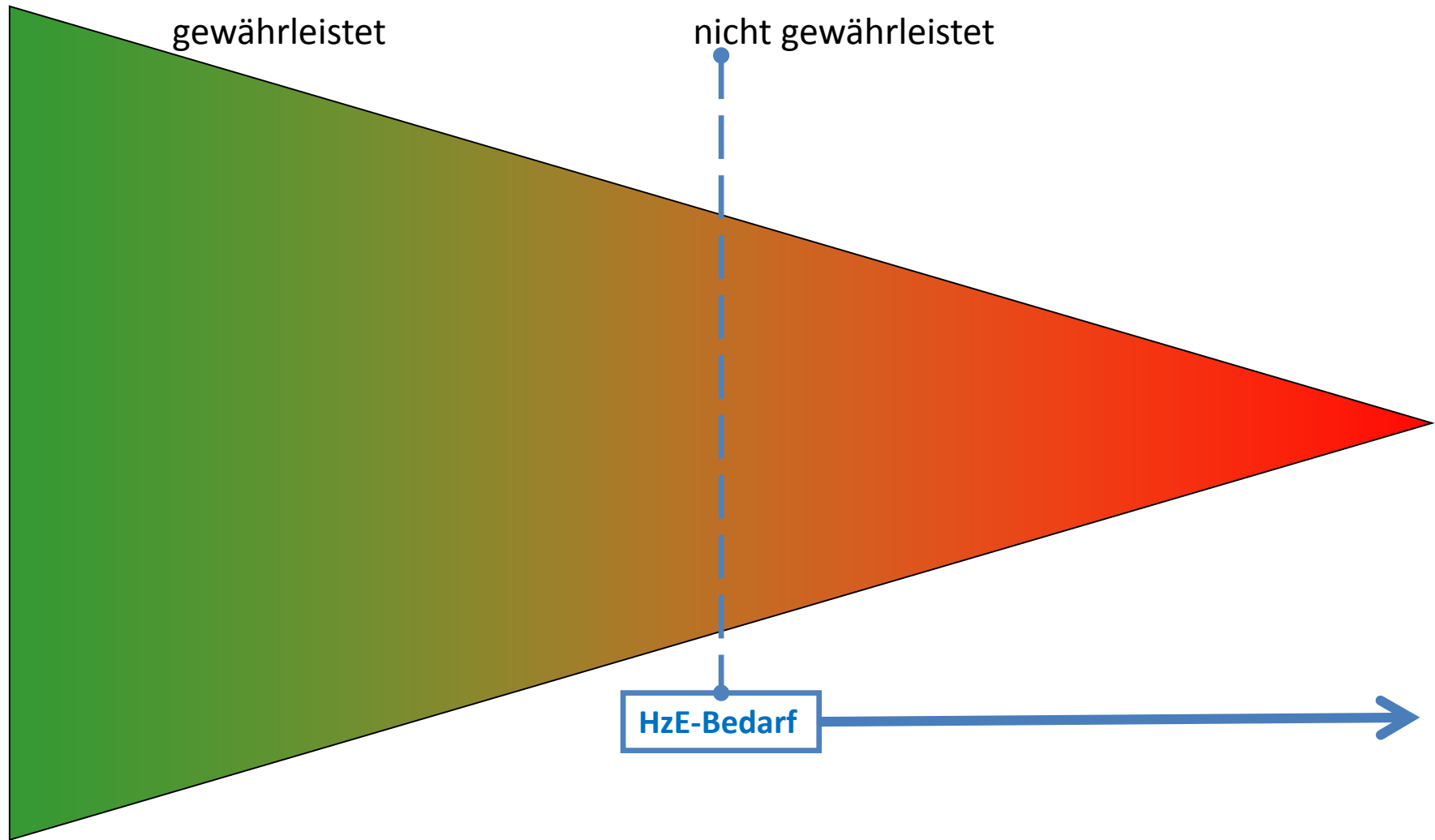
# Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist

und

die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

# Das Wohl des Kindes ist ...



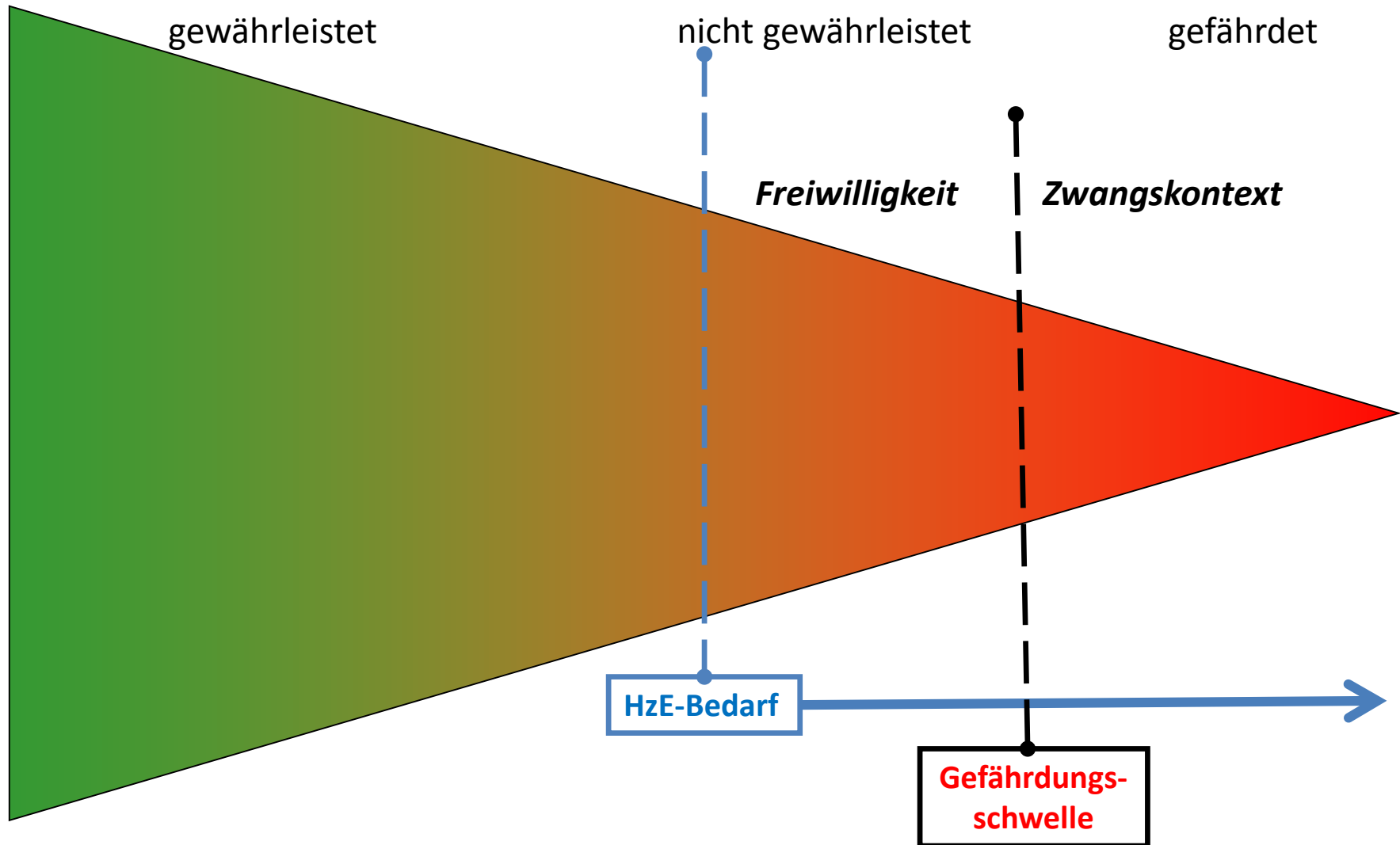
# Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB)

Wird das körperliche, geistige oder seelische  
Wohl des Kindes oder sein Vermögen  
gefährdet

und

sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der  
Lage, die Gefahr abzuwenden ...

# Das Wohl des Kindes ist ...



## § 1666 Abs.3 und 4 BGB

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die **Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige **Entziehung der elterlichen Sorge**.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen** mit Wirkung **gegen einen Dritten** treffen.



# Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdungen in Deutschland (2012-2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	8.970	8.360	8.446	8.730	8.785
Andere Gebote oder Verbote gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB	3.355	3.337	3.678	3.637	3.822
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2.102	1.534	1.598	1.635	1.846
Vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einem Dritten als Vormund/Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	14.370	15.067	17.029	15.403	17.168
<b>Gerichtliche Maßnahmen gesamt</b>	<b>28.797</b>	<b>28.298</b>	<b>30.751</b>	<b>29.405</b>	<b>31.621</b>

## Kindeswohlgefährdung als Grund einer Hilfe zur Erziehung

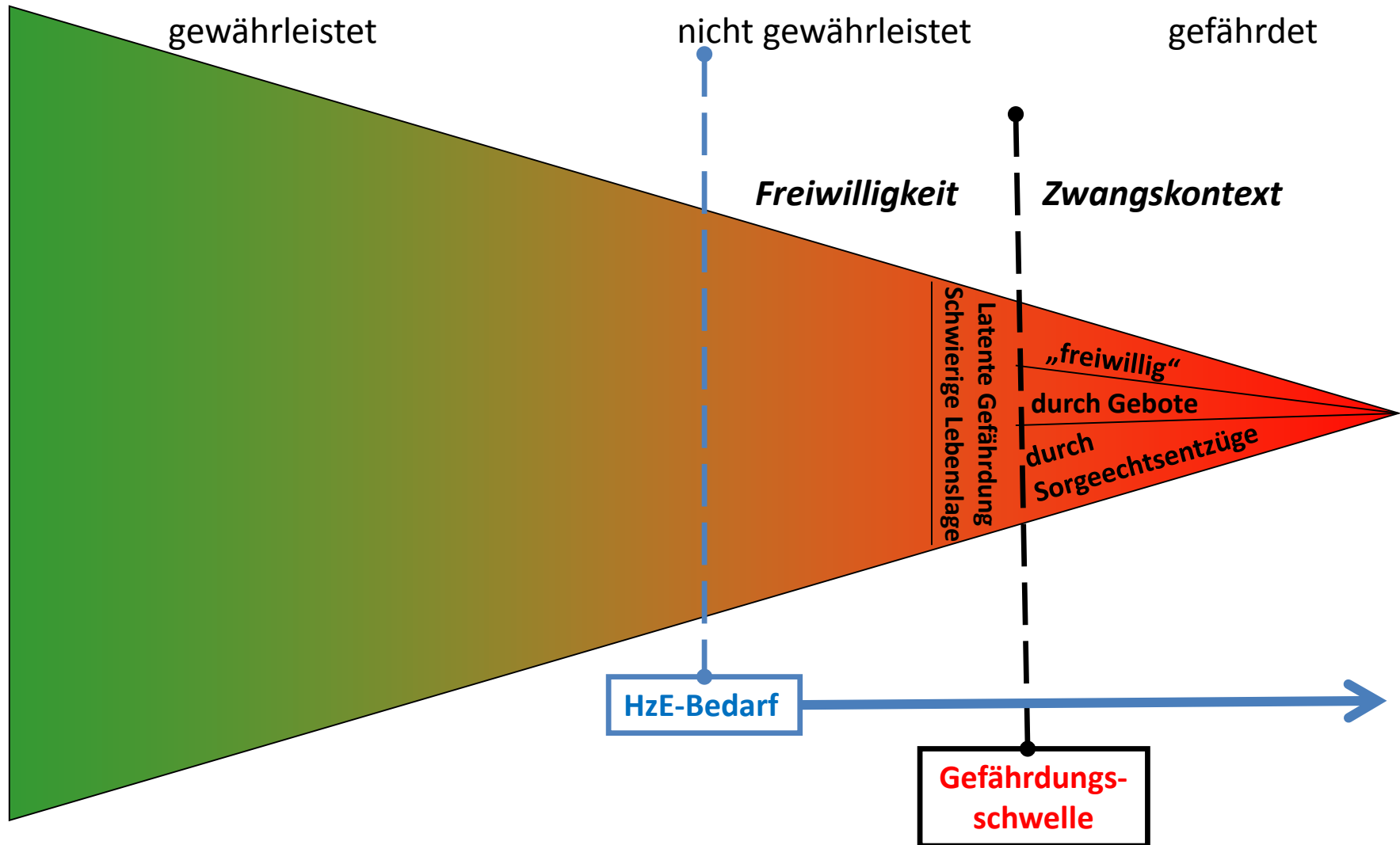
Hilfeform	Begonnene Hilfen (nur Minderjährige) 2015	davon mit dem Hintergrund einer Gefährdung	in %
Familienorient. Hilfen	12.269	1.816	14,8
Einzelfallhilfen	20.876	1.084	5,2
Tagesgruppe	7.715	369	4,8
Vollzeitpflege (2016)	18.681	5.341	28,6
Heimerziehung	61.764	8.976	14,5
<b>GESAMT</b>	<b>121.305</b>	<b>17.586</b>	<b>14,5</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des Statistischen Bundesamtes. Statistisches Bundesamt (2018):  
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. [diverse Ausgaben]. Wiesbaden.

# Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext
- 2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten**
3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt
4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen
5. Fazit

# Das Wohl des Kindes ist ...



# Schutzkonzepte

Das Schutzkonzept kennzeichnet im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (und auch im Falle, dass eine solche Hilfe nicht zustande kommt) eine konkrete Anforderung an die Personensorgeberechtigten und an die fallzuständigen Fachkräfte, um ihre Kinder vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB) zu schützen.

Solche konkreten Anforderungen lassen sich nur aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten und können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein. (vgl. Lenkenhoff et al. 2013, S.32f.)

Folge mangelnder Mitwirkung der Eltern im Leistungsbereich wäre die Einstellung der Leistung; Folge der mangelnden Mitwirkung beim Kinderschutz wäre der Eingriff in die elterliche Sorge.

# Schutzkonzepte

Ein **Schutzkonzept** enthält in der Regel drei wichtige Elemente:

- ➔ ein **Hilfekonzept** ( § 36 SGB VIII), das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig)
- ➔ ein **Sicherheitskonzept** zur kurzfristigen Sicherstellung des Kindeswohls (bzw. zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren) ( § 8a SGB VIII). Dies liegt quer zum Hilfekonzept, da es sich (ungeachtet der Notwendigkeit ihrer Beteiligung) weniger aus individuellen Hilfeerwartungen der Eltern speist, sondern eher aus dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes.
- ➔ ein **Kontrollkonzept**, welches sicherstellt, dass die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.

# Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext
2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten
- 3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt**
4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen
5. Fazit

# Impressionen aus einem Forschungs- projekt 2013



## Ideen & Konzepte

### Schutzkonzepte in der Hilfeplanung

Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen





# Ausgangspunkt



Es haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche zumeist implizite Verständnisse zum Begriff des Schutzkonzeptes herausgebildet, die aber einem öffentlichem Diskurs bislang kaum zugänglich sind. Nach wie vor

- gibt es **keine anerkannte Definition** des Begriffs Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung;
- gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei **welchen Problemkonstellationen** Schutzkonzepte als **legitime Strategie** angesehen (und auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können;
- gibt es keine Diskussion dazu, in welchen **Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfenplanung** nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind;
- werden öffentlich **kaum Regeln und Verfahrensweisen** diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind;
- gibt es keine Aussagen dazu, wie **Betroffene** (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu **beteiligen** sind (vgl. hierzu die entsprechenden Aufforderungen in den §§ 8a und 36 SGB VIII).

# Fragestellungen



**Unter welchen Bedingungen entfalten die in den Hilfeplänen verankerten Schutzkonzepte positive oder negative Dynamiken?**

Mit welcher **Legitimation** werden Schutzkonzepte in der Hilfeplanung verankert? Wie unterscheiden sich solche Schutz- und Kontrollaspekte von einfachen Anforderungen an Eltern auf Mitwirkung an der Leistungserstellung?

Welche Situationen bzw. Ereignisse werden zum **Gegenstand von Schutzkonzepten** erhoben? Wie werden diese **begründet**? Wie stehen sie in Bezug zu konkret benannten Gefährdungshypothesen der Fachkräfte?

Wie sind solche **Schutzkonzepte ausgestaltet**? welche **Kontrollmodalitäten** bestehen (Wer? Wann? Was? Wie oft? Wie lange?)? Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Einhaltung?

Welche **Erfahrungen** machen die Fachkräfte des Jugendamtes und der Leistungserbringer freier Träger mit solchen in die Hilfeplanung eingelagerten Schutzkonzepten? Wie ist die **Haltung der freien Träger**?

Wie sind sie an die **Eltern kommuniziert** und wie werden sie von diesen gesehen und **beurteilt**? Welche Formen der Gegenkontrolle gibt es?

# Eltern als Objekte des Handelns



*F: Wie laufen diese Hilfeplangespräche ab? Wer definiert da die Ziele? Wer bestimmt? (...)*

*A: Darauf habe ich nicht geachtet, ehrlich gesagt. Ich hab keine Ziele mit dem Jugendamt. Sie haben ... Ziele mit mir aber nicht ich. (Eltern 63/93-94)*

*F: Wenn die da zusammensitzen beim Hilfeplangespräch mit Ihnen, was haben Sie da für ein Gefühl?*

*A: (lange Pause) Keine Ahnung.*

*F: Ist schwierig, ne?*

*A: Wie ein Opfer (lacht).*

*F: Ja?*

*A: Ja, natürlich. Wie kann man das noch anders erklären. Wenn sich jemand in privates Leben einmischt, dann – und noch mit den Gesetzen dazu, wo ein Mensch gegen die Gesetze nichts tun kann, fühlt man sich natürlich wie ein Opfer. Das ist normal. (Eltern 63/97-102)*

# Schutzkonzepte als Druckmittel



*F: War das Verletzen dieser Mindeststandards im Schutzkonzept, das war ja so ein Mindeststandard, Arzt, Kindergarten und so, mit Sanktionen belegt?*

*A: Nein.*

*F: Wenn sie es nicht gemacht hätte, wäre auch nichts passiert?*

*A: Ja gut, dann wären wir vielleicht ein bisschen böser geworden. (JA 51/146-149)*

*F: Würden Sie denn sagen, es handelt sich bei diesen Punkten um Vereinbarungen oder schon konkret Auflagen?*

*A Das hier sind schon Auflagen. Also, die wissen auch, wenn – wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden – ich glaub nicht, dass die alle zehn jetzt hier schaffen –, aber, wenn ein Großteil nicht geschafft ist, dass wir dann hier noch mal über ne andere Möglichkeit sprechen müssen. Also, dass es wirklich auch darum geht, dann zu gucken, wo können die Kinder dann leben. Nämlich nicht bei diesen Eltern. (JA 41/96-97)*

# Schutzkonzepte als „Agententätigkeit“

## Die Elternsicht



*F: Und auf Ihre Hilfe und Ihr Schutzkonzept bezogen, gibts da auch noch Wünsche?*

*A: Ja, dass das irgendwann beendet ist. Weil, manchmal kann ich auch nicht mehr so. Jetzt nicht, dass ich weiter konsumieren will oder so, einfach dass das zu Ende ist, dass ich nicht mehr kontrolliert werde, spioniert werde. Ich sag immer spionieren dazu. Die spionieren mich aus. Dass das irgendwann ein Ende hat. Aber das hat ja irgendwann ein Ende. (Eltern 22/141-142)*

*F: Und wie wurde das überprüft, das Schutzkonzept?*

*A: Wie sich das hier geändert hat und so? Ja, durch die SPFH dann.*

*F: Die hat das überprüft?*

*A: Genau. Und das hat sie dann alles aufgeschrieben und so ging das dann auch ans Jugendamt. **Die war quasi das Auge des Jugendamts.***

*F: Und die Überprüfungen wurden dann regelmäßig an das Jugendamt weitergeleitet?*

*A: Ja. Klar, das Jugendamt wird ja durch das Hilfeplangespräch auch Bescheid gegeben oder zwischendurch auch mal. Die müssen ja auch irgendwie, die müssen ja auch was schreiben, also wie der Tag so war. Die schreiben hinterher auf, wie der Tag so war bei den gewissen Familien. Und so sammeln sie das und geben das weiter an den Chef und der Chef guckt sich das an und gibt das weiter an das Jugendamt. Ich denke mal, so wird es laufen. Ich weiß es aber nicht so genau. (El 61/113-118)*

# Schutzkonzepte als „Agententätigkeit“

## Die Sicht der ambulanten Helfer\*innen



*Und jetzt kürzlich bin ich damit konfrontiert, dass ich auch mal einen Kühlschrank aufmachen muss, um zu gucken, ob denn da Nahrungsmittel drin sind oder Ähnliches. Und insofern, ja, das ist natürlich eine blöde Diskussion. Und da jetzt – wenn man sagt, man macht das nicht, kann es sein, dass Aufträge weggehen, und das ist ein umkämpfter Markt geworden. Und wenn man sagt, man macht es, dann hat man eben als Mitarbeiter dem Worte des Chefs zu folgen. Man kann sich das dann nicht immer so aussuchen. (FT)*

*Also da gab es Kontrollaufträge. Dreimal die Woche sollte ich da hingehen, sollte gucken, ob genügend Nahrung vorhanden ist, ob – was war denn da noch – ach ja, ob die Wohnung aufgeräumt ist. Ich glaube, das waren die zentralen Punkte. (FT 61/93-96)*

*Also ich hatte sonst sechs Stunden Kontrolle und 7 Tage die Woche und jetzt vier Stunden auf eine Woche verteilt mit einer Stunde, die drauf geht für irgendwie die ... zu kontrollieren, ob alles klar ist. (FT 42/ 98-103)*

# Ausgewählte Ergebnisse



Gefährdungen werden oft nicht (genau) benannt, womit sich die Schutzkonzepte auch nicht auf die Abwendung von konkreten Gefährdungssituationen richten. Die realisierten Schutzkonzepte richten sich weniger auf die Abwehr einer akuten Kindeswohlgefährdung, sondern zumeist auf die Abwendung von latenten Gefahren für das Wohl der Kinder.

Dies hat nicht nur zur Folge, dass Schutzkonzepte mitunter unscharf formuliert werden, sondern auch, dass die Bedeutung des Kontrollhandelns der Fachkräfte an Eindeutigkeit verliert. Die Folge ist, dass in diesem „Graubereich“ Konsequenzen bei Nichtbefolgung der Aufträge/Auflagen durch die Eltern mitunter sehr diffus bleiben.

Zentrale Kontrollmodalitäten bestehen in (unangemeldeten) Hausbesuchen und in der Aufforderung an die Eltern, behandelnde Ärzte (im Kontext einer Drogenbehandlung) oder andere Fachkräfte (Therapeuten) von der Schweigepflicht zu entbinden und diese aufzufordern, bei Unregelmäßigkeiten direkt das Jugendamt zu informieren.

Die befragten Fachkräfte freier Träger (hier ausschließlich SPFH) übernehmen die Schutz- und Kontrollaufträge, die vom Jugendamt formuliert werden mit einer hohen Selbstverständlichkeit. In der Regel sind diese Aufträge mit höheren Fachleistungsstunden versehen, wobei es Jugendämter gibt, die dabei in Stundenkontingente für Hilfe und für Kontrolle unterscheiden.

# Fazit



Es gibt bis heute **kein erkennbares gemeinsames Konzept** und keinen gemeinsamen Qualitätsrahmen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung.

Damit wird den Fachkräften in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein relativ breites Tor geöffnet. Diese immer aus den Interessen der Kinder begründeten Schutzkonzepte werden je nach eigenem Verständnis:

Verbindlichkeit



als **klar formulierte letzte Maßnahme** vor der Anrufung des Familiengerichtes oder als letztlich **unverbindliches „Druckmittel“** gegenüber den Eltern verwendet.



# Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext
2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten
3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt
- 4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen**
5. Fazit

# **Eckpunkte einer Konzeption von Schutzplänen in den Erziehungshilfen**

## **Ausgangspunkt:**

**Die Realisierung von Schutzplänen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung ist nur dann zulässig, wenn es darum geht, eine konkret zu benennende Gefährdung zu vermeiden oder abzuwenden.**

## **Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Erziehungshilfen dann gut, wenn ...**

- ➔ die Gefährdungen, auf die sich die Schutzaufgaben beziehen, konkret benannt werden;
- ➔ es gelingt, eine gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung von Jugendamt und Eltern (und freiem Träger) (vgl. § 8a SGB VIII) herzustellen (Kongruenz der Problemsichten);
- ➔ Die Eltern ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen (möglichst: Gemeinsame Planung der Interventions- und der Kontrollelemente mit den Eltern);
- ➔ die im Schutzkonzept verankerten Auflagen sich eng an dem Ziel der Gefährdungsvermeidung bzw. Gefährdungsabwehr orientieren und sich die Kontrollaufträge auf genau definierte, abgrenzbare Bereiche beschränken;
- ➔ die Definition von Schutzkonzepten explizit begründet und in besonderer Weise kollegialer Beratung und Supervision unterzogen wird (Kontrolle der Kontrolleure);
- ➔ die Durchführung des Schutzplanes zeitlich terminiert wird und ggf. Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe getroffen werden;
- ➔ auch die beteiligten Fachkräfte sich an der Erfüllung spezifischer Schutzaufgaben beteiligen (eigene Pflichten übernehmen) und sie sich damit für die Eltern genauso kontrollierbar machen, wie sie die Eltern kontrollieren.

# Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung im Zwangskontext
2. Gefahr erkannt Gefahr gebannt? – Zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten
3. Impressionen aus einem Forschungsprojekt
4. Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in Erziehungshilfen
- 5. Fazit**

# Fazit

- **Die Installation von Hilfen ist nicht immer gleichbedeutend mit Sicherstellung von Schutz! Der Schutz muss ggf. durch eigenständige Schutzkonzepte abgesichert werden. Hilfen, die ihre Schutzwirkung verfehlen, sind nicht nur wirkungslos, sondern gefährlich!**
- **Das SGB VIII und z.T. der § 1666 Abs. 3 BGB gehen implizit davon aus, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen allein durch die Umsetzung von Hilfen gewährleistet ist. Es enthält keinerlei Regelungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten. Diese stehen mitunter sogar im Widerspruch zu den Vorgaben der Hilfeplanung.**
- **Die Installation von Schutzkonzepten in Einzelfällen erfordert die Schaffung reflektierter konzeptioneller Grundlagen im Jugendamt, die als Leitorientierungen für Fachkräfte dienen. → Keine individuelle Stilfrage!**
- **Orte und Verfahren einer professionellen Reflexion und Vergewisserung (durch kollegiale Beratung und durch steten Einbezug der Adressat\*innen) müssen immer wieder hergestellt, gepflegt und abgesichert werden.**
- **Die notwendige Kontrolle der Kontrolleure ist durch die Organisationen der öffentlichen und freien Träger jederzeit strukturell abzusichern.**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

